

Satzung des Racquetball Landesverbandes Hamburg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Racquetball Landesverband Hamburg e.V. hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

Der Zweck des Landesverbandes ist, den Racquetballsport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im Bundesland Hamburg zu wahren. Der Landesverband fördert seine Mitgliedervereine in ideeller und materieller Weise.

Der Landesverband regelt die sportlichen Beziehungen zu den im Bundesland Hamburg tätigen Vereinen und vertritt deren Interessen im Hauptausschuß des Deutschen Racquetball Verbandes und wahrt die Interessen des deutschen Racquetballsports nach außen.

Der Landesverband verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse und alle Verbandsmittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Landesverbandes sind die gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz im Bundesland Hamburg haben und die sich mit der Ausübung des Racquetballsports befassen.

§ 5 Beitragspflicht der Mitglieder

Dem Landesverband kann jedes Mitglied nach § 4 angehören, das seinen Mitgliedsbeitrag und einen entsprechenden Aufnahmebeitrag entsprechend der gültigen Finanzordnung entrichtet.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 7 Aufnahmebedingungen

Die Mitglieder des Landesverbandes haben die Satzung und die Wettspielordnung des DRBV anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbandes zu verpflichten.

III. Verbandsorgane

§ 8 ständige Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Hauptausschuß
- c. Der Vorstand

IV. Mitgliederversammlungen

§ 9 Jahreshauptversammlungen

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Einladungen zu Jahreshauptversammlungen müssen allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden und als Bekanntmachung in den Mitgliederclubs ausgehängt werden.

§ 10 Tagesordnung

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a. Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und der Protokolle der im vergangenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b. Bericht des Schatzmeisters
- c. Bericht der Revisoren
- d. Bericht des Vorstandes und der Komitees
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung der Beiträge und Gebühren
- g. Wahlen

Gewählt werden:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Schatzmeister
4. Der Sportwart
5. Zwei Revisoren
6. Erledigung der gestellten Anträge

- h. Erledigung der gestellten Anträge

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ablauf der Versammlung

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Jahreshauptversammlung, stellt die Anwesenden und Stimmenzahl fest und läßt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer des Vorstandes gefertigt. Eine Kopie erhält der Vorstand des DRBV.

§ 12 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen des Verbandes können jederzeit vom Hauptausschuß, Vorstand, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen fünf Tage im voraus per Post eingeladen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

§13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig.

§ 14 Anträge

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 15 Vorschlagsrecht

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

§ 16 Stimmenzahl

Die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung haben Stimmrecht wie folgt:

- bis 25 Mitglieder: eine Stimme
- von 26-50 Mitglieder: zwei Stimmen
- von 51-75 Mitglieder: drei Stimmen
- von 76-100 Mitglieder: vier Stimmen

und für jede weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.

§ 17 Stichtag für Stimmenzahl

Der Stichtag für die Stimmenzahl ist der Mitgliederstand am 31.12. des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorhergegangenen Jahres.

§ 18 Stimmberechtigte Vertreter

Ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Die Vertreter haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

§ 19 Voraussetzungen für Stimmberechtigung

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, daß der Jahresbeitrag bezahlt ist und daß das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

V. Hauptausschuß

§ 20 Mitglieder des Hauptausschuß

Der Hauptausschuß besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Repräsentanten der Vereine

§ 21 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlußfassung des jährlichen Budgets
- b. Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften
- c. Genehmigung von Wettspielen und Aufstellung des offiziellen Wettspielprogramms im Bereich des Landesverbandes
- d. Ernennung der Mitglieder des Auswahlkomitees, des Disziplinarkomitees, des Nominierungskomitees sowie weiterer Komitees falls erforderlich.
- e. Vornahme einer Ersatzwahl, falls ein Mitglied des Vorstandes oder eines der Komitees vorzeitig aus seinem Amt scheidet. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitglieds
- f. Mannschaftsführer für die Landesauswahlmannschaft für einzelne Spiele oder für einen längeren Zeitraum zu ernennen
- g. Fragen vorzubereiten, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen
- h. Endgültige Entscheidungen über Ablehnung eines Mitgliedsantrages.

§ 22 Anzahl der Vertreter der Landesverbände

Der Landesverband mit weniger als fünf Clubs in seinem Gebiet hat das Recht, einen Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden. Hat ein Landesverband mehr als fünf Clubs in seinem Gebiet, ist er berechtigt, zwei Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden.

§ 23 Verfahren und Form der Hauptausschußsitzungen

Der Hauptausschuß soll mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden wie folgt zusammentreffen:

- a. Eine Sitzung findet im Zusammenhang mit der Landesmeisterschaft des Landesverbandes in dem jeweiligen Austragungsort statt, und
 - b. Eine Sitzung findet im Laufe der Monate Oktober oder November statt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit.

§ 24 Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses

Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung –unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Sitzung– einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen abgehalten werden, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses es erwünscht.

§ 25 Protokollpflicht

Über alle Sitzungen des Hauptausschusses muß Protokoll geführt werden und den Mitgliedern des Hauptausschusses zugestellt werden.

VI. Vorstand

§ 26 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Sportwart
- d. dem Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes, gesetzlicher Vorstand

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den Landesverband.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Personen vertreten den Landesverband gemeinsam. Der 2. Vorsitzende soll diese Vertretungsmacht aber nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 28 Gehälter

Der Vorstand darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom Landesverband erhalten, sofern dieses nicht von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Der Landesverband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 29 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig hält, oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 30 Sitzungsprotokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, von denen Kopien an die Mitglieder des Hauptausschusses gesandt werden.

VII. Komitees und Revisoren

§ 31 Bildung von Ausschüssen und Komitees

Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand Ausschüsse oder Komitees gebildet werden. Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Wahl der Ausschußmitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden in deren Ordnung oder Geschäftsordnung geregelt.

§ 32 Ständige Ausschüsse

Folgende Ausschüsse sind ständige Ausschüsse des Landesverbandes und werden direkt im Anschluß an die ordentliche Mitgliederversammlung vom Hauptausschuß ernannt:

- a. das Regelkomitee
- b. das Disziplinarkomitee

§ 33 Regelkomitee

Das Regelkomitee setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Das Komitee ist dafür verantwortlich, daß die Spielregeln des Verbandes in allen Mitgliederclubs befolgt werden und unterbreitet dem Hauptausschuß gegebenenfalls Vorschläge, die Regeländerungen betreffen.

Dieses Komitee ist auch für Fragen, die Schiedsrichter betreffen, zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßig ein Schiedsrichterlehrgang durchgeführt wird und auf Turnieren geltende Regeln für die Schiedsrichter vorhanden sind.

§ 34 Disziplinarkomitee

Das Disziplinarkomitee besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Komitees sind in der Disziplinarordnung des DRBV festgelegt.

§ 35 Aufgaben der Revision

Die Revisoren haben die Aufgabe,

- einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes die Kassenführung des Landesverbandes zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Vorstandes zu überprüfen;
- der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten;
- zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen;

§ 36 Recht zur Einsichtnahme der Revisoren

Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

VIII. Abstimmungen und Wahlen

§ 37 Verfahren bei Abstimmungen

Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Hauptausschuß und Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 38 Wahlverfahren

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 39 Kandidatenwahl

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 40 Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Nominierungskomitees

Bei der Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Nominierungskomitees auf der Jahreshauptversammlung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 41 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren und die Mitglieder des Nominierungskomitees werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

IX. Austritt und Ausschließung

§ 42 Verfahren bei Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß dem Landesverband mindestens drei Monate vorher zugehen.

§ 43 Verfahren bei Ausschuß

Ein Mitglied kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder Wettspielordnung des Landesverbandes bzw. des DRBV verstößt oder
- b. dem Ansehen des deutschen Racquetballsports schadet.

X. Beiträge

§ 44 Bestimmung der Beiträge

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren.

XI. Schlußbestimmungen

§ 45 Änderung der Satzung

Diese Statuten können mit 2/3-Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Verbandsversammlung geändert werden.

§ 46 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muß auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solches stehen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.